

STATUTEN

A Name und Zweck

Art. 1: Name

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Stadtpartei Frauenfeld“ (SVP Stadtpartei Frauenfeld) besteht eine selbstständige Partei in der Rechtsform eines Vereins. Sie untersteht den Bestimmungen von Art. 60 -79. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die SVP Stadtpartei Frauenfeld ist Mitglied der SVP Bezirk Frauenfeld.

Art. 2: Zweck

Die SVP Stadtpartei Frauenfeld vereinigt bürgerlich gesinnte Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie bekennt sich zur freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie setzt sich ein für die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität. Ihr Anliegen ist die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise auf der Basis des Privateigentums und des freien Wettbewerbs. Sie hat die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes, Gewerbes und Mittelstandes und die harmonische Entwicklung der Region zum Ziel.

Sie bekennt sich zum Programm der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Thurgau.

Art. 3: Tätigkeit

Die SVP Stadtpartei Frauenfeld beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde, insbesondere durch:

- Beteiligung an den Gemeindewahlen;
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen;
- Durchführung von Vorträgen und Orientierungen der Öffentlichkeit sowie Veranstaltungen zur Information der Mitglieder;
- Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
- Werbung neuer Mitglieder und Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

Die Partei arbeitet mit der Bezirkspartei und der Kantonalpartei zusammen. Sie kann sich mit anderen politischen Parteien oder Interessengruppen zu Aktionen zusammenschliessen.

B Mitgliedschaft

Art. 4: Voraussetzungen und Erwerb

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Bewerber die Statuten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der SVP Stadtpartei Frauenfeld.

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod;
- Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand der SVP Stadtpartei Frauenfeld;
- Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Betroffene hat das Recht, sich an der Generalversammlung zum Antrag des Vorstandes zu äussern.

Art. 6: Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern. Die Mitglieder haben die Interessen der Partei im Rahmen von Art. 2 gegen aussen zu wahren. Sie sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung einreichen, diese Anträge sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Delegierte für Delegierten- und Parteiversammlungen haben für ihre Stellvertretung besorgt zu sein, sofern sie selber an der Ausübung des Mandates verhindert sind.

C Organisation

Art. 7: Organe

Die Organe der SVP Stadtpartei Frauenfeld sind:

- die Generalversammlung
- die Parteiversammlungen
- der Parteivorstand;
- die Grosse Kommission;
- die Rechnungsrevisoren;

Art. 8: Generalversammlung / Parteiversammlungen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Stadtpartei Frauenfeld. Alle Mitglieder sind dazu eingeladen. Sie wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Sie dient darüber hinaus der Vertiefung des Ideengutes der Partei und soll den Kontakt mit einer breiten Öffentlichkeit bringen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf angesetzt durch Vorstandsbeschluss, oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten verlangt.

Art. 9: Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidenten, des Aktuars, des Kassiers, weiterer Mitglieder des Parteivorstandes, Mitglieder der Grossen Kommission, zweier Rechnungsrevisoren, eines Suppleanten und dem Wahlleiter;
- b. Annahme und Abänderung von Statuten;
- c. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte;
- d. Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- e. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist ;
- f. Behandeln der Abstimmungsvorlagen (Parteiversammlung: Parolenfassung);
- g. Erteilen von Aufträgen an die Grosse Kommission oder an die Gemeinderäte der SVP Stadtpartei Frauenfeld bezüglich Parteiparolen und Wahlempfehlungen;
- h. Ernennen der Kandidaten von Wahlen (Parteiversammlung: Nominationen);
- i. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- j. Genehmigung des Jahresprogrammes und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das folgende Jahr;
- k. Wahl der Delegierten für die Kantonalpartei und - soweit erforderlich - für die Bezirkspartei;
- l. Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 10: Wahlen und Abstimmungen

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Für geheime Abstimmungen ist mindestens die Zustimmung eines Viertels der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 11: Der Parteivorstand

Der Parteivorstand umfasst in der Regel 5 bis 8 Mitglieder und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder sind befreit vom Mitgliederbeitrag.

Art. 12: Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 13: Zuständigkeit

Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Der Präsident vertritt die SVP Stadtpartei Frauenfeld nach aussen.
- b. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und von Parteiversammlungen;
- c. Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse;
- d. Führung der laufenden Geschäfte;
- e. Mitgliederwerbung;
- f. Stellungnahme zu politischen Fragen;
- g. Genehmigen von Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen in Wahlkämpfen.

Art. 14: Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 15: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Art. 16: Generalversammlung, Parteiversammlungen, Wahlleiter, Sitzungen der Grossen Kommission, Vorstandssitzungen, Unterschriftsberechtigungen

Der Präsident leitet die General- und Parteiversammlungen, die Sitzungen der Grossen Kommission und die Vorstandssitzungen. Im Bedarfsfall vertritt ihn der Vizepräsident. Rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen je zu zweien Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar oder Kassier.

Art. 17: Protokolle

Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes- und der General- und Parteiversammlungen.

Art. 18: Wahlleiter und Wahlkomitee

Die Generalversammlung wählt einen Wahlleiter, der Wahlleiter stellt das Wahlkomitee selbstständig zusammen und führt zusammen mit dem Parteivorstand die Wahlkämpfe für die SVP Stadtpartei Frauenfeld. Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen durch den Parteivorstand genehmigt werden, sofern die Generalversammlung diese Kompetenz nicht selber verlangt.

Art. 19: Grosse Kommission

Die Grosse Kommission besteht aus Amtsträgern und von der Generalversammlung zusätzlich gewählten Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören ihr an:

- Die Mitglieder des Parteivorstandes;
- Die Vertreter in den eidgenössischen Behörden;
- Die Vertreter in den kantonalen Behörden;
- Stadt- und Gemeinderäte Frauenfeld;
- Die Vertreter in den Schulbehörden;
- Sowie die Delegierten (ohne von Amtes wegen) gemäss Art. 9 lit. k;
- Die Generalversammlung kann zur Ergänzung weitere Mitglieder wählen.

Die Grosse Kommission ist ein Bindeglied zwischen General- / Parteiversammlung und dem Vorstand einerseits und zwischen den Vertretern in den Behörden und der Partei andererseits. Sie dient der Behandlung besonderer Fragen. Sie kann von der Generalversammlung auch ermächtigt werden, Parteiparolen für Gemeindeabstimmungen und -wahlen zu erlassen. Die Grosse Kommission kann zur Lösung ihr übertragener Aufgaben Subkommissionen bilden.

Art. 20: Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

D Finanzen

Art. 21: Kassawesen

Die Partei bestreitet ihre Ausgaben aus:

- a. den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b. Mandatssteuern;
- c. Freiwilligen Zuwendungen.

Art.22: Mandatsbeiträge

Mandatsträger haben der SVP Stadtpartei Frauenfeld jährlich, ausgenommen im Wahljahr, folgende Mandatsbeiträge zu entrichten:

- | | | |
|---|-----|-----------|
| a. Ständeräte: | Fr. | 2'000.--; |
| b. Nationalräte: | Fr. | 1'800.-- |
| c. Regierungsräte des Kantons Thurgau: | Fr. | 2'800.--; |
| d. Stadtpräsident der Stadt Frauenfeld: | Fr. | 2'400.--; |
| e. Stadträte der Stadt Frauenfeld: | Fr. | 1'000.--; |
| f. Schulpräsident der Schulen Frauenfeld: | Fr. | 1'800.--. |

Art. 23: Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen der SVP Stadtpartei Frauenfeld. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E Statutenrevision und Auflösung

Art. 24: Statutenrevision

Eine Statutenrevision wird durchgeführt, wenn sie von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 25: Auflösung

Unter der Voraussetzung, dass nicht mindestens 10 Mitglieder die Partei weiterführen wollen, kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP Stadtpartei Frauenfeld beschliessen. Bei Auflösung der Partei ist ihr Vermögen zur Verwaltung der SVP Bezirkspartei Frauenfeld zu übergeben, die es einer neuen Ortsgruppe mit gleichem Ziel und Zweck auszuhändigen hat.

F Übergangsbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 2010. Sie wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 20. Februar 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

8500 Frauenfeld, 20. Februar 2015

SVP Stadtpartei Frauenfeld

SVP Stadtpartei Frauenfeld

Andreas Elliker
Präsident

Angela Pirolt
Aktuarin